

Auseinandersetzungsvertrag

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geinsheim am 30. 4. 1969 einstimmig die Eingemeindung in die Stadt Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Diesem Beschluß hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in seiner Sitzung vom 7. 5. 1969 und der Kreistag in seiner Sitzung vom 6. 5. 1969 zugestimmt.

Aufgrund dieser Beschlüsse wird zwischen der Gemeinde Geinsheim und der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Geinsheim vom 7. 5. und 27. 5. 1969 und mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Neustadt vom 7. 5. und 30. 5. 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße tritt in die Rechte und Pflichten der aufzulösenden Gemeinde Geinsheim mit Wirkung vom 7. 6. 1969 ein.

§ 2

Name und Weiterführung von Wappen

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verpflichtet sich, sich darum zu bemühen, daß der künftige Ortsteil den Namen "Geinsheim" erhält.
- (2) Bei Bildung eines Standesamtsbezirks wird in Urkunden und Siegeln die Bezeichnung "Der Standesbeamte in Neustadt an der Weinstraße - Geinsheim" geführt, sofern aufsichtsbehördlich nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Im Ortsteil Geinsheim kann bei feierlichen und repräsentativen Anlässen das bisherige Wappen gezeigt werden.
- (4) Vereine, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe können das bisherige Wappen zu Werbezwecken auch weiterhin verwenden.

§ 3

Rechte der Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung des Bürgerrechtes wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufgelösten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Neustadt an der Weinstraße angerechnet.
- (2) Soweit die Stadt Neustadt an der Weinstraße Ehrungen verdienender Bürger vornimmt, sind sie auch auf verdiente Bürger der aufgelösten Gemeinde mit auszudehnen.

§ 4

Ortsbeirat

- 1) Der Ortsteil Geinsheim bildet einen Ortsbezirk und erhält einen Ortsbeirat nach der Vorschrift des § 58 GO. Die Mitgliederzahl des Ortsbeirates beträgt 7 Personen. Die endgültige Entscheidung trifft der Stadtrat.
- 2) Die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgt durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der im Ortsteil vertretenen Parteien und Wählergruppen. Dabei sind von diesen Parteien und Gruppen mindestens die doppelte Anzahl von Personen zu benennen, wie Mitglieder auf die einzelnen Parteien oder Gruppen im Ortsbeirat entfallen.
- 3) Dem Ortsbeirat werden gemäß § 58 Abs. 3 GO folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Vermietung von Wohnungen, Verpachtung der Schafweide,
 - b) Verwaltung des Gemeindehauses, Hauptstraße 85,
 - c) Verwaltung der Festhalle, Kirchstraße 81,
 - d) Regelung zur Benutzung der Schulturrhalle an Vereine und Verbände,
 - e) Zulassung von Schaustellern zur Kirchweih und sonstigen Volksfesten,
 - f) Gestaltung des Friedhofes unter Mitwirkung der Garten- und Friedhofsabteilung des Stadtbauamtes,

- g) Gestaltung der örtlichen Veranstaltungen (Heimatabende und sonstige kulturelle Veranstaltungen)
 - h) Bullenhaltung
- (4) Weitere Aufgaben können vom Stadtrat an den Ortsbeirat delegiert werden.
- (5) Der Ortsbeirat wird vor der endgültigen Beschlußfassung im Stadtrat gemäß § 58 Abs. 2 GO zu folgenden Aufgaben gehört:
- a) Aufstellung von Bauleitplänen für den Ortsteil
 - b) Entwurf zum Haushaltsplan, soweit es sich um die Ansätze für den Ortsteil handelt
 - c) Entwurf zum Investitionsplan, soweit es sich um die Ansätze für den Ortsteil handelt
 - d) zu allen sonstigen wichtigen Fragen, insbesondere vor der Durchführung größerer öffentlicher Maßnahmen.
 - e) Verpachtung von Grundstücken
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem Ortsbeirat im Rahmen des Gesamthaushaltes Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 5

Ortsvorsteher und Ortsverwaltung

- (1) Der Ortsvorsteher wird auf Vorschlag des Ortsbeirates vom Stadtrat auf die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.
- (2) Der Ortsteil Geinsheim erhält eine Ortsverwaltung nach § 59 GO.
- (3) Der Ortsverwaltung werden gemäß § 59 Abs. 1 GO folgende Zuständigkeiten übertragen:
- a) Standesamtswesen vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung
 - b) Annahme und Vorprüfung von Anträgen aller Sachgebiete
 - c) Sühneangelegenheiten
 - d) Friedhofsverwaltung

- e) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen, Lebensbescheinigungen, Beglaubigungen
 - f) Statistische Erhebungen
- (4) Die Stadtverwaltung kann der Ortsverwaltung weitere Zuständigkeiten und Aufgaben übertragen.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat können die in Abs. 3 Buchst. a - f genannten Zuständigkeiten der Stadt Neustadt übertragen werden.

§ 5

Fortgeltung des Ortsrechtes

- (1) In dem Gebiet der aufzulösenden Gemeinde Geinsheim bleibt das bisher geltende Ortsrecht in Kraft bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Für abgabenrechtliche Satzungen sowie für Steuer- und Hebesätze gelten die Einschränkungen des § 7.

§ 7

- (1) Die am 10. 7. 1968 geltenden abgabenrechtlichen Satzungen sowie Steuer- und Hebesätze dürfen bis zum 31. 12. 1972 nicht zum Nachteil der Abgabepflichtigen der Gemeinde Geinsheim geändert werden.
- Außerdem dürfen bis 31. 12. 1972 neue landesrechtlich geregelte Abgaben nicht eingeführt werden, es sei denn, daß es sich um Benutzungsgebühren oder Beiträge für eine nach dem 6. Juni 1969 neu geschaffene gemeindliche Einrichtung handelt.
- Bei Änderung der Steuergesetze sind die neuen Rechtsätze entsprechend festzusetzen.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt im Ortsteil Geinsheim bis zum 31. 12. 1972 keine Lohnsummensteuer.
- (3) Die Feldhutbeiträge und Beiträge zur Feldwegunterhaltung bleiben bis zum 31. 12. 1972 in der im Haushaltsjahr 1968

der Gemeinde Geinsheim geltenden Höhe unberührt. Danach werden sie auf Grund eines Mittelhaardter Mittel neu festgelegt.

- (4) Hat der Lebenshaltungsindex, bezogen auf den 1. 1. 1969 eine Änderung von mehr als 10 v. H. erfahren, können die Beiträge und Gebühren im selben Umfange angepaßt werden.
- (5) Folgende Beiträge sind bis zum 1. 1. 1970 an die Sätze der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzupassen:
Ausbaubeiträge.

§ 8

Fortbestand und Förderung gemeindlicher
und nicht gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Folgende Einrichtungen der Gemeinde Geinsheim sind weiterhin im Ortsteil zu unterhalten und zu fördern:
die künftige Grundschule
- (2) Der Schulleitung im Ortsteil Geinsheim wird das Recht eingeräumt, die Ferientermine im Hinblick auf die Erfordernisse der Landwirtschaft im Rahmen der allgemeinen Richtlinien des Kultusministeriums im Benehmen mit dem Ortsvorsteher und dem zuständigen Schulrat festzusetzen.

§ 9

Jagdbezirke und Jagdverpachtung

Die jetzigen Jagdbezirke bzw. Jagdbogen bleiben unverändert bis zum Ablauf der Pachtzeit. Eine Änderung nach Ablauf der Pachtzeit kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

§ 10

Freiwillige Feuerwehr

Die in dem Ortsteil zur Zeit der Eingemeindung bestehende Freiwillige Feuerwehr verbleibt an ihrem Standort und wird mit ihrem bisherigen Bestand als selbständige Löscheinheit in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingegliedert.

§ 11

Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) Der bisherige Friedhof des Ortsteiles Geinsheim wird weiterhin aufrechterhalten. Für eine Erweiterung ist jeweils rechtzeitig Sorge zu tragen.
- (2) Die Ruhevorschriften bleiben bis zum 31. 12. 1980 unverändert.

§ 12

Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung wird grundsätzlich von dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke wie seither in der Gemeinde Geinsheim durchgeführt.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat können für bestimmte Straßenzüge Ausnahmeregelungen von Abs. 1 getroffen und Anschluß- und Benutzungszwang vorgeschrieben werden.

§ 13

Schlachtwesen

- (1) Die Metzgereien des Ortsteiles Geinsheim unterliegen bis zum 31. 12. 1972 nicht dem Schlachthofzwang. Die Einbeziehung danach soll von Fall zu Fall im Benehmen mit dem Ortsbeirat unter Vermeidung von Härten und unter Berücksichtigung der von diesem Gewerbe in den letzten Jahren erbrachten Investitionen geregelt werden.

Werden Metzgereien neu zugelassen, können sie dem Schlachthofszwang sofort unterworfen werden.

- (2) Hausschlachtungen können im Ortsteil Geinsheim in der seitherigen Weise fortgesetzt werden. Eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

§ 14

Förderung des Weinbaues und der Landwirtschaft

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird ein Amt für Weinbau, Landwirtschaft und Forsten bilden, dem ein Ausschuß aus der Bauern- und Winzerschaft beratend zur Seite steht. In diesem Ausschuß wird dem Ortsteil Geinsheim Sitz und Stimme eingeräumt.

§ 15

Flächennutzungsplan

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird für den gesamten zukünftigen kommunalen Raum einen Flächennutzungsplan erstellen. Der Flächennutzungsplan wird für den Ortsteil Geinsheim im Benehmen mit dem Ortsbeirat aufgestellt.

§ 16

Bebauungspläne

- (1) Die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne sind zu vollziehen. Änderungen sind, insbesondere wenn es die Gesamtentwicklung bedingt, zulässig und im Benehmen mit dem Ortsbeirat durchzuführen.
- (2) Sollen im Bereich des Ortsteils Geinsheim neue Bebauungspläne erstellt werden, ist das Weinbergs- und das wertvolle landwirtschaftlich genutzte Gelände weitgehendst zu schonen.

§ 17

Begonnene und beschlossene Maßnahmen

Die begonnenen Maßnahmen sind zügig weiterzuführen und fertigzustellen.

§ 18

Neuerrichtung von kommunalen Einrichtungen

A) Kurzfristige Investitionen

- a) Bau eines Leichenhauses
- b) Bau eines Feuerwehrgerätehauses
- c) Fortsetzung der Kanalisation in der B 39, Bahnhofstraße und Schmittgasse.

Vorstehende Maßnahmen sollen bis 31. 12. 1969 abgeschlossen sein.

B) Mittelfristige Investitionen

- a) Fertigstellung der Ortskanalisation
- b) Bau einer Kläranlage

§ 19

Bau- und Betriebskostenzuschüsse

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt an die Träger von Kindergärten Baukosten- und Betriebskostenzuschüsse zumindest in der gleichen Höhe wie sie bisher von der Gemeinde und dem Landkreis bewilligt wurden.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bewilligt den ortsansässigen Vereinen Baukostenzuschüsse in gleicher Höhe wie sie seither vom Landkreis und der Gemeinde gewährt wurden.
- (3) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt Hauseigentümern Zuschüsse für die Einrichtung von Fremdenzimmern gemäß der Regelung des alten Landkreises Neustadt an der Weinstraße.
- (4) Es wird anerkannt, daß die örtlichen Vereine nach den seitherigen Grundsätzen der Gemeinde für den laufenden Betrieb bezuschußt und bis zum 31. 12. 1972 an die Neustädter Richtlinien herangeführt werden.

§ 20

Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Geinsheim werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Neustadt an der Weinstraße übernommen. Sie sind in gleichwertigen Ämtern und Tätigkeiten zu beschäftigen und entsprechend zu fördern.

§ 21

Sonstige Regelungen

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ändert die gleichlautenden Straßennamen in den neuen Ortsteilen und im alten Stadtgebiet nach geographischen, traditionellen und historischen Gesichtspunkten. Die Änderungen sind im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat durchzuführen.

§ 22

Überwachung der Vertragsvereinbarungen

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz überwacht die Erfüllung der von der aufzunehmenden Stadt Neustadt an der Weinstraße übernommenen Verpflichtungen sowie die Erfüllung des Auseinandersetzungsvertrages. Der Ortsbeirat ist berechtigt, jederzeit die Bezirksregierung anzurufen, wenn Zweifel an der Erfüllung des Vertrages bestehen.

§ 23

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und nach Bestätigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 7. Juni 1969 in Kraft.

Für die Gemeinde:
Geinsheim

Für die Stadt Neustadt a.d. Weinstr.

.....
Bürgermeister

.....
Oberbürgermeister